

## Jordanien

### I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

–

2. Beweisaufnahme

–

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (vgl. § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO)

–

### II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung

- **Postzustellungen** sind nicht zulässig.
  
- durch **ausländische Stellen**:
  - a) Zustellungsanträge sind „An den Minister der Justiz des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Amman“ zu richten.
  
  - b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die arabische Sprache erforderlich.
  
  - c) Den zuzustellenden Schriftstücken sind Übersetzungen in die arabische Sprache beizufügen.
  
  - d) Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Amman auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO).
- durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.

2. Beweisaufnahme

- durch **ausländische Stellen**:
  - a) Rechtshilfeersuchen sind „An den Minister der Justiz des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Amman“ zu richten.
  
  - b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die arabische Sprache erforderlich.
  
  - c) Rechtshilfeersuchen (zweifach) sind über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Amman auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) zu übermitteln.
- durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.

### III. Eingehende Ersuchen

#### 1. Zustellung

- durch **zuständige Stelle:**

- a) Zustellungsanträge werden auf diplomatischem Weg übermittelt.
- b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.
- c) Die Zustellung erfolgt formlos (§ 114 Absatz 2 ZRHO).
- d) Als Zustellungsnachweis dient nach § 119 Absatz 1 ZRHO ein datiertes Empfangsbekanntnis (Vordruck ZRH 2) oder im Falle des § 119 Absatz 2 ZRHO ein Zustellungszeugnis (Vordruck ZRH 3).  
Das Empfangsbekanntnis oder das Zustellungszeugnis ist auf eines der beiden Stücke des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder damit zu verbinden (§ 122 ZRHO).
- e) Die Rückleitung von Empfangsbekanntnis/Zustellungszeugnis und Anlagen (§§ 122, 123 ZRHO) erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg.

#### 2. Beweisaufnahme

- durch **zuständige Stelle:**

- a) Rechtshilfeersuchen werden auf diplomatischem Weg übermittelt.
- b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.
- c) Die Rückleitung der Erledigungsstücke des Amtsgerichts erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg (§§ 87, 88, 135 ZRHO).

### IV. Kosten

Bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen können Kosten entstehen. Erkenntnisse im Sinne des § 146 Absatz 2 ZRHO liegen nicht vor.